



SATZUNG

für das

1. AKKORDEON-ORCHESTER PASSAU E. V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der bereits bestehende Verein führt den Namen

1. Akkordeon-Orchester Passau e.V.

Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Passau und ist beim Amtsgericht Passau in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung und Ausbreitung des Harmonikaspiels. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und –spielgruppen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Unterhalt von Orchestern verschiedenster Alters- und Schwierigkeitsstufen
- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
- Mitgestaltung des kulturellen Lebens
- Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
- Förderung, Aus- und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.
- Unterstützung der fachlich-musikalischen und der überfachlichen Jugendarbeit.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, auch in Kooperationen mit Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufbringung und Verwendung der Mittel und Beiträge

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen dem Verein die Beiträge und freiwilligen Spenden seiner Mitglieder, Zuwendungen Dritter, Fördermittel der öffentlichen Hand und Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

Minderjährigen ist der Vereinsbeitritt nur mit schriftlicher Genehmigung aller Erziehungsberechtigten möglich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Bei der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Es besteht die Möglichkeit einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft.

Die Familienmitgliedschaft umfasst maximal 2 Erziehungsberechtigte und alle Kinder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bzw. solange sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, maximal jedoch bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

Alle Personen, die eine Mitgliedschaft wünschen, müssen auf dem Aufnahmeantrag vermerkt werden.

4.2. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Spieler der Orchester und alle Vorstandsmitglieder.

Alle Spieler, die von den Vereinsausbildern unterrichtet werden und nicht in einem Ensemble/Orchester mitwirken, können eine beitragsfreie Mitgliedschaft beantragen. Der Beitrag wird erst mit dem Eintritt in ein Ensemble/Orchester fällig.

Alle vom Verein zur Verfügung gestellten Instrumente und Noten sind sorgfältig zu behandeln und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei Verlust oder vorsätzlicher Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die mit Ihrer Mitarbeit und Ihrem Beitrag die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag der Vorstandschaft Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Entsprechendes regelt eine Ehrenordnung, die von der Vorstandschaft erstellt und im Bedarfsfall geändert wird!)

4.3 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

In Härtefällen kann auf Antrag der jeweilige Mitgliedsbeitrag um die Hälfte ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Vereins zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Vereinsarbeit insbesondere am Orchester- und Ensemblespiel teilzunehmen und verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

4.5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft nach Anhörung des Mitgliedes, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Eine Anfechtung dieses Beschlusses auf dem ordentlichen Rechtsweg ist nicht möglich, jedoch kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Jugendabteilung

Innerhalb des 1. Akkordeon-Orchesters Passau besteht eine Jugendabteilung, der alle aktiven Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres angehören. Die Jugendabteilung gibt sich selbst eine Jugendordnung, wählt eine Jugendleitung, führt eine eigene Kasse und kann im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Gesamtvereins ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Vorstandschaft

7.1. Die engere Vorstandschaft i. S. des § 26 BGB

Die engere Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretern (Teamleiter gem. Absprache/Sonderaufgaben)

7.2. Die erweiterte Vorstandschaft

Zur erweiterten Vorstandschaft gehören:

- der Kassier (Teamleiter Finanzen und Wirtschaft)
- der Schriftführer (Teamleiter Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)
- bis zu zwei Beisitzer, wovon einer Erziehungsberechtigter eines aktiven Minderjährigen sein soll.

Außerdem gehören der Vorstandschaft kraft ihrer Funktion als *Beisitzer an:*

- je 1 Dirigent aus jeder Leistungsgruppe (~~max. 4~~) (Team Musik)
- der Jugendleiter (Teamleiter Jugend)

Die Vorstandschaft wird für die Zeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie kann durch Zuruf gewählt werden. Besteht mehr als ein Wahlvorschlag, so **muss** geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Sollte nach dem 1. Wahlgang der Umstand eintreten, dass wegen Stimmgleichheit mehr als zwei Bewerber in die Stichwahl kommen, so soll in dieser die relative Mehrheit genügen.

Bei der Mitgliederversammlung ist alljährlich die Vertrauensfrage zu stellen.

Der Vorstand haftet für die Geschäftsgebarung von einer Mitgliederversammlung zur anderen. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seinem Posten zurück, so wird durch den Vorstand ein kommissarischer Vertreter ernannt.

Die Vorstandsmitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail, mindestens 2 Wochen vorher, zu einer Sitzung eingeladen werden.

Der Vorstand ist ab 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse in der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern vertreten. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

7.3. Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er lädt zu allen Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

Er überträgt zu seiner Unterstützung Aufgabenbereiche den oben genannten Teams. Die einzelnen Teams arbeiten selbstverantwortlich im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche, die in der Geschäftsordnung geregelt sind. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig. Die Geschäftsordnung wird von der Vorstandschaft erstellt und bei Bedarf geändert!

7.4. Der Kassier (Teamleiter Finanzen und Wirtschaft)

Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich das Geschäftsjahr ist, zu legen.

Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, welche nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Diese haben bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

7.5. Der Schriftführer (Teamleiter Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit)

Der Schriftführer ist verantwortlich für das Schriftwesen im Verein. Er übernimmt die Fertigung von Protokollen und sonstigen Schriftstücken. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7.6. Der Jugendleiter (Teamleiter Jugend)

Der Jugendleiter vertritt die Jugendabteilung in der Vorstandschaft.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (s. Jahreshauptversammlung 8.1) einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung fordert.

Alle Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail, mindestens 2 Wochen vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieses Antrages.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie den bestehenden Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Bei aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit Einzelmitgliedschaft kann das Stimmrecht von einem Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen.

Die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

8.1. Jahreshauptversammlung

In der Jahreshauptversammlung, die eine Mitgliederversammlung im Sinne § 8 dieser Satzung ist, hat der Vorstand über die Aktivitäten des Vereines, seine Vermögenslage und über alle wichtigen Vorgänge zu berichten.

Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die zwei Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer beschließt die Jahreshauptversammlung mit absoluter Mehrheit über die Entlastung der Vorstandschaft.

Vorstandswahlen (§ 7) sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung als besonderer Punkt der Tagesordnung aufzuführen.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vollzogen werden. Der Verein ist ferner aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Passau zu entsprechender Verwendung für die Städtische Musikschule.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2008 beschlossen und am 06.03.2012 geändert.